

Erläuterungen zur 1. Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung - Seite 1

		Bestimmung in Satzung		Erläuterung
		alt	neu	
Inhaltsverzeichnis		§ 11 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) sowie Ergänzende Vertragsbedingungen zur AVB WasserV (EV AVBWasserV)	§ 11 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)	Anpassung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN entfällt der Verweis auf die ZVB Wasser (alt Nassau), als auch auf die EV AVB Wasser V (alt Bad Ems) und wird entsprechend ersetzt.
	§ 2 Nr. 1 Satz 1	<p>1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung, der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (ZVB-Wasser - Geltungsbereich alte Verbandsgemeinde Nassau) und der „Ergänzenden Vertragsbedingungen zur AVB Wasser V“ (EV AVB Wasser V – Geltungsbereich alte Verbandsgemeinde Bad Ems) gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen in diesem Rahmen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.</p>	<p>1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung“ gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.</p>	Anpassung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN entfällt der Verweis auf die ZVB Wasser (alt Nassau), als auch auf die EV AVB Wasser V (alt Bad Ems) und wird entsprechend ersetzt. Weiterhin wird im letzten Absatz eine redaktionelle Änderung aus der Mustersatzung übernommen.

Erläuterungen zur 1. Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung - Seite 2

§ 2 Nr. 3 S. 5	<p>Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit der Verbandsgemeinde, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verbandsgemeinde Nassau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit der Verbandsgemeinde, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Korrektur: Korrektur eines Fehlers.</p>
§ 2 Nr. 4	<p>4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss: Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung. Als überlang gilt ein Grundstücksanschluss dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt.</p>	<p>4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss: Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung. Als überlang gilt ein Grundstücksanschluss dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt. Bei der Bestimmung der Länge wird auf die tatsächliche Leitungstrasse zwischen der Grundstücksgrenze der Verkehrsanlage und dem Eintritt der Anschlussleitung ins Gebäude abgestellt.</p>	<p>Klarstellung: Bislang waren die Messpunkte nicht näher bestimmt. In der Praxis wurde bereits bei der Bestimmung der Länge auf die tatsächliche Leitungstrasse zwischen der Grundstücksgrenze der Verkehrsanlage und dem Eintritt der Anschlussleitung ins Gebäude abgestellt.</p>

Erläuterungen zur 1. Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung - Seite 3

§ 2 Nr. 7	<p>Technische Bestimmungen Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DIN 1988 2. DIN 2000 	<p>Technische Bestimmungen Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02); 2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08); 3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09). 	<p>Aktualisierung: Die maßgeblichen Regelwerke sind zu aktualisieren.</p>
§ 9 Abs. 3 Nr. 6	<p>6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in den ZVB-Wasser bzw. EV AVB Wasser V zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,</p>	<p>6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in den ZVB-Wasser zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,</p>	<p>Anpassung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN entfällt der Verweis auf die ZVB Wasser (alt Nassau), als auch auf die EV AVB Wasser V (alt Bad Ems) und wird entsprechend ersetzt.</p>
§ 9 Abs.3 S. 3	<p>Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung-Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde einzureichen., die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden.</p>	<p>Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei den Verbandsgemeindewerken einzureichen.</p>	<p>Anpassung: Es erfolgt eine Anpassung an das tatsächlich praktizierte Antragsverfahren.</p>
§ 9 Abs. 7	<p>Für die Genehmigung kann die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in den ZVB-Wasser bzw. EV AVB Wasser V erheben.</p>	<p>Für die Genehmigung kann die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in den ZVBWasser erheben.</p>	<p>Anpassung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN entfällt der Verweis auf die ZVB Wasser (alt Nassau), als auch auf die EV AVB Wasser V (alt Bad Ems)</p>

Erläuterungen zur 1. Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung - Seite 4

§ 11	<p>Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) sowie Ergänzende Vertragsbedingungen zur AVB Wasser V (EV AVB Wasser V)</p> <p>(1) Für die Durchführung der Wasseranschlüsse, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte finden die AVB WasserV vom 20.09.1980 (BGBl. I, S. 750, berichtigt BGBl. I, S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung, die ZVB Wasser bzw. die EV AVB Wasser V sowie die jeweiligen Preisblätter sowie das Preisblatt Anwendung (Anlage).</p>	<p>Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)</p> <p>(1) Für die Durchführung der Wasseranschlüsse, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte finden die AVB WasserV vom 20.09.1980 (BGBl. I, S. 750, berichtigt BGBl. I, S. 1067) in der jeweils gültigen Fassung, die ZVB Wasser sowie das Preisblatt Anwendung (Anlage).</p>	<p>Anpassung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN entfällt der Verweis auf die ZVB Wasser (alt Nassau), als auch auf die EV AVB Wasser V (alt Bad Ems) und wird entsprechend ersetzt.</p>
§ 13	<p>Übergangsbestimmungen Mit der Einführung eines einheitlichen Entgeltsystems und der Verabschiedung gemeinsamer Vertragsbedingungen für die Wasserversorgung tritt an Stelle des Verweises auf die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (ZVB-Wasser) und der „Ergänzenden Vertragsbedingungen zur AVB Wasser V“ (EV AVB Wasser V) der Verweis auf die neuen gemeinsamen Vertragsbedingungen.</p>	entfällt	<p>Redaktionelle Änderung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN entfällt die Übergangsregelung.</p>
§ 14 bzw. § 13	bisheriger § 14	jetzt § 13	Redaktionelle Änderung: § 13 ist entfallen.